



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	25.03.2022

## **Protokoll der öffentlichen 4. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 21.03.2022 in der Aula der Grundschule Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:25 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind mehrere Zuhörer/innen sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt und Herr Kuhn für die Hallertauer Zeitung anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 2. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 21.02.2022**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 2. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 21.02.2022**

Das Protokoll wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung in Kopie zugesandt. Es ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 29 / 2022**

### **3. Bebauungsplan Nr. 103 „Pittersdorf“ und parallele 16. Flächennutzungsplanänderung**

#### **3.1 Abwägung der im Rahmen der ersten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

Am 22.02.2021 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der ersten formalen

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 03.04.2021 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Die Abwägungsvorschläge wurden von der beauftragten Planerin, Frau Lisa Fuchs, erstellt und dem Gemeinderat vorab am 14.03.2022 per E-Mail zugesandt. Frau Fuchs ist in der Sitzung anwesend, um den Stand der Bauleitplanung zu erläutern und Rückfragen zu beantworten. Sie führt sinngemäß Folgendes zu den Änderungen im Vergleich zur letzten Auslegung aus:

Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde vollständig aus dem Hochwasserbereich HQ 100 herausgenommen und umfasst nun nicht mehr das gesamte Flurstück 620/2 der Gemarkung Einzelhausen. Die Gebietsfestsetzung wurde von MD (Mischgebiet Dorf) zu WA (allgemeines Wohngebiet) abgeändert, da Wohnbebauung geplant ist. Die festgesetzten Baumpflanzungen im Plangebiet wurden weiter in die Mitte des Grundstücks verlegt. Die Bäume sollen kleiner ausfallen. Es sollen heimische Gehölze verwendet werden. Vorgesehen ist zudem eine externe Ausgleichsfläche mit Obstbäumen. Die Begründungsdokumente wurden um ein Lärm- schutzgutachten und einen Flächenbedarfsnachweis ergänzt.

GR Forster moniert, dass das Plangebiet immer noch den Hochwasserbereich HQ extrem berühre. Frau Fuchs antwortet, dass das HQ extrem im Gegensatz zum HQ 100 nicht bindend sei, was ein Wasserrechtsverfahren angehe. Die Bebauung sei im HQ extrem möglich. GR Forster sagt, dass in dem Bereich trotzdem die Gefahr von Überflutungen drohe, auch wenn die Bebauung rechtlich zulässig ist. Er sei nicht per se gegen die Bebauung, wolle aber für die zukünftigen Nutzer\*Innen keine vermeidbaren Hochwasserrisiken. Das HQ 100 besage praktisch nichts über die reale Hochwassergefahr. Das HQ extrem spiegle diese hingegen realistisch wider, was sich bei Überflutungsereignissen der Vergangenheit häufig gezeigt habe. Frau Fuchs führt aus, dass das HQ 100 das Überflutungsszenario bei einem hundertjährigen Hochwasser wiedergebe. Die genaue Grenze des HQ extrem sei aus den Kartenprojektionen nur unscharf zu ermitteln. Für die konkret geplante Wohnbebauung in Pittersdorf seien zudem Vorsichtsmaßnahmen bei den Festsetzungen getroffen worden. Es werden eine wasserundurchlässige Bauweise und ein um 20 cm höheres Fußbodenniveau vorgeschrieben. GR Würtele fragt, ob das Schadenspotential eines extremen Hochwasserereignisses durch die Maßnahmen eliminiert wird. Frau Fuchs sagt, dass eine vollständige Eliminierung der Risiken nicht eintrete, aber die Risiken durch die Vorgaben durchaus eingedämmt werden. GR Lambert sagt, dass die gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der Bebauung die Linie des HQ 100 sei. GR Brunner meint, dass die Bebauung weiter weg von der Hochwasserlinie liegen sollte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Hochwasser vom 30.08.2021 den jetzigen Planbereich nicht berührt habe.

### Beschlussbuchnummern 30 bis 42 / 2022 siehe Anlage 1

### **3.2 Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der zweiten, verkürzten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen ferner die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden von

der beauftragten Planerin, Frau Lisa Fuchs, erstellt. Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version sind im Entwurf gelb markiert. Insbesondere wurde der Planumgriff vollständig aus dem Hochwasserbereich HQ 100 herausgenommen. Außerdem musste ein Lärmschutzgutachten von einem Fachbüro erstellt werden, welches nun vorliegt und den Begründungsdokumenten beigegefügt wird. Da die Entwurfsunterlagen des Bauleitplanverfahrens damit nochmals geändert bzw. ergänzt wurden, hat die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ein weiteres Mal zu erfolgen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden, siehe § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB. Es empfiehlt sich, die Einschränkungsmöglichkeit für die Stellungnahmen zu nutzen und die Frist auf angemessene drei Wochen zu verkürzen. Die reguläre Beteiligungsfrist beträgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Der Gemeinderat erhielt die Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

### **Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Bebauungsplanaufstellung Nr. 103 „Pittersdorf“ und die parallele 16. Flächennutzungsplanänderung beauftragt. Dabei wird die Auslegungsfrist auf drei Wochen verkürzt. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Ergebnis: 14 : 1**  
(Gegenstimme: GR Forster)

**Beschlussbuchnummer 43 / 2022**

Die Reihenfolge der in der Ladung vorgesehenen TOP 4 und 5 wird aus Zeitgründen vertauscht.

#### **4. Aufstellungs- sowie Planbilligungs-/Beteiligungsbeschluss zur 1. Änderung (Erweiterung) der Außenbereichssatzung Aggstell/Landshuter Straße**

Es besteht die Außenbereichssatzung „Aggstell/Landshuter Straße“ für Teile der dortigen Bestandsbebauung. Zwischen den Anwesen Landshuter Straße 19 und 21/21a soll ein Wohnhaus errichtet werden. Allerdings deckt die Außenbereichssatzung den betroffenen Bereich nicht ab. Der Umgriff der Satzung, der bislang nicht die gesamte Bestandsbebauung an der Landshuter Straße abdeckt, müsste erweitert werden, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des anstehenden Bauvorhabens gewährleisten zu können. Das Vorhaben liegt derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), in welchem grundsätzlich keine Bebauung zulässig ist, sofern es sich um kein privilegiertes Vorhaben handelt. Eine Privilegierung scheidet aus, da es sich um ein klassisches Wohnhaus handelt und nicht z. B. um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Bauvorhaben ist als „sonstiges Vorhaben“ i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht berührt werden. Vorliegend würde das Bauvorhaben öffentliche Belange in dem Sinne berühren, weil der rechtskräftige Flächennutzungsplan die Fläche, auf dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche ohne Baunutzung ausweist und das Vorhaben die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 7 BauGB). Um diese Baugenehmigungshindernisse auszuräumen, ist die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Aggstell/Landshuter Straße“ angedacht. Überdies soll die Erweiterung des Geltungsbereichs auch das an das Vorhaben nördlich angrenzende Bestandsgebäude Landshuter Straße 21/21a erfassen, um eine sinnvolle Abrundung der Außenbereichssatzung

zu erlangen. Durch die Erweiterung der Außenbereichssatzung im Norden sind eine Teilfläche der Fl.-Nr. 587/6 und die Fl.-Nr. 588 der Gemarkung Grafendorf betroffen. Die genaue Lage wird in der Sitzung auf einer Karte gezeigt. Zuständig für die Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die Gemeinde Rudelzhausen. Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben („sonstige Vorhaben“ i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Die Aufstellung, Änderung und Erweiterung einer solchen Außenbereichssatzung setzt materiell-rechtlich voraus, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB. Das Bauvorhaben darf nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder immissionsschutzrechtlich gefahrenrelevant sein, vgl. § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2 und 3 BauGB. Das vorliegend in Rede stehende Bauvorhaben grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung an und die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Bereits bei der Erstaufstellung hätte das geplante Erweiterungsgebiet in die Satzung einbezogen werden können. Materiell-rechtlich spricht aus Sicht der Gemeindeverwaltung nichts gegen die Einbeziehung der Planfläche des Bauvorhabens und des Anwesens Landshuter Straße 21/21a in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Verfahrensrechtlich handelt es sich dabei um die erste Änderung (Erweiterung) der bestehenden Außenbereichssatzung. Diese Änderung bezieht sich inhaltlich lediglich auf den räumlichen Geltungsbereich, ohne die textlichen Festsetzungen zu berühren. Insbesondere sind keine Zulässigkeitsbestimmungen zu ändern oder neu aufzunehmen. Von besonderer Bedeutung für den gesamten bzw. erweiterten Geltungsbereich ist die satzungsmäßige Pflicht zur Eintragung einer Duldungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen Immissionen des nahen Hopfengartens auf der Fl.-Nr. 599, Gemarkung Grafendorf. Das Verfahren zur ersten Satzungsänderung richtet sich wie die Erstaufstellung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB. Demnach sind vor dem Änderungsbeschluss die Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Aggstell/Landshuter Straße“ lanciert und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden soll. Bei der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung muss der Gemeinderat ferner beschließen, ob für die Stellungnahme eine angemessene Frist gewährt oder die formelle Hauptbeteiligung i. S. d. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB mit einer Beteiligungsfrist von einem Monat und mindestens 30 Tagen durchgeführt werden soll. Der Dokumentation und der Rechtsicherheit halber empfiehlt es sich, die formelle Beteiligung zu wählen, zumal eine angemessene Frist in einem freien Beteiligungsverfahren nicht wesentlich kürzer sein könnte. Die bestehende Außenbereichssatzung nebst dem Geltungsbereich und der Einzeichnung der geplanten Erweiterung wurde dem Gemeinderat am 11.03.2022 per E-Mail zugesandt. GR Kreitmair fragt nach, ob der Eigentümer des Grundstücks in der Kurve der Landshuter Straße, das bisher ebenfalls noch nicht in der Außenbereichssatzung liegt, nach seinem Einbeziehungswillen in Sachen Satzungserweiterung gefragt wurde. Der Grundstückseigentümer wolle ggf. auch einmal ein Bauprojekt realisieren. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass danach im aktuellen Verfahren nicht gefragt wurde. Allerdings zeigte der betroffene Grundstückseigentümer bei der ursprünglichen Aufstellung der Außenbereichssatzung kein Interesse an einer Einbindung seines Grundstücks.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt die Verfahrenseröffnung zur ersten Änderung der Außenbereichssatzung „Aggstell/Landshuter Straße“ für die Erweiterung ihres Geltungsbereichs um eine Teilfläche der Fl.-Nr. 587/6 und die Fl.-Nr. 588 der Gemarkung Grafendorf.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 44 / 2022**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, die öffentliche Auslegung für die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 45 / 2022**

## **5. Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ und parallele 24. Flächennutzungsplanänderung**

### **5.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

Am 19.07.2021 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 10.09.2021 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Die Abwägungsvorschläge wurden vom beauftragten Planer, Herrn Stefan Joven, erstellt und dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Herr Joven ist in der Sitzung anwesend, um den Stand der Bauleitplanung zu erläutern und Rückfragen zu beantworten. Er stellt die Pläne vor und führt sinngemäß Folgendes aus:

Bei den Stellungnahmen ging vieles ein, was die textlichen Hinweise, nicht aber die Pläne betrifft. Insbesondere die vom Landratsamt Freising, SG Tiefbau und SG Verkehr, verlangten Nachweise (Sichtdreieck 15 m zur Kreisstraße, Schleppkurvennachweis und Blendgutachten) sind hier zu nennen. Andere Hinweise richteten sich auf die mögliche Verschmutzung oder Beschädigung der Photovoltaikanlage durch herabfallendes Eis und dgl. von der 20-KV-Leitung bzw. durch landwirtschaftliche Immissionen. Solche Beeinträchtigungen seien vom Anlagenbetreiber hinzunehmen. Die Regierung von Oberbayern wies auf den Vorrang des Abbaus von Bodenschätzen hin. Laut Recherche von Herrn Joven sei aber das gesamte Plangebiet bereits als Abbaufäche verwendet worden, teilweise schon vor Jahrzehnten. Beim Bergamt wurde diesbezüglich bereits angefragt; die Stellungnahme bleibt abzuwarten.

**Beschlussbuchnummern 46 bis 58 / 2022 siehe Anlage 2**

## 5.2 Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen ferner die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der ersten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden vom beauftragten Planer, Herrn Stefan Joven, erstellt. Größere Änderungen am Planungsinhalt sind bislang nicht veranlasst. Die bergaufsichtliche Entlastung des Plangebiets wird derzeit noch abgeklärt, ebenso das Blendgutachten. Die Beteiligungsfrist beträgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Der Gemeinderat erhielt die Planunterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

### **Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der ersten formalen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Bebauungsplanaufstellung Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ und die parallele 24. Flächennutzungsplanänderung beauftragt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 59 / 2022**

## 6. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

### 6.1 Erweiterung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses durch Aufstockung mit Errichtung von zwei Wohnungen im DG, eines Carports und KfZ-Stellplätzen

Bauort: Hofmarkplatz 2, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 76/2 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 60 / 2022**

### 6.2 Vorbescheid zur Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu einer Schreinerei

Bauort: Hemmersdorf 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 420/2 der Gemarkung Grünberg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 61 / 2022**

### 6.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: Grünberg 8, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 330/2 der Gemarkung Grünberg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 62 / 2022**

### 6.4 Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Bauort: Auer Str. 10, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 37 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 63 / 2022**

## 7. Bestätigung des neugewählten 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf

Am 06.03.2022 wählten die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf Herrn Martin Schindlbeck jun. zum Kommandanten und Herrn Florian Forstner zum Stellvertreter des Kommandanten. Nach Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde. Die Bestätigung ist nur dann zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Solche Gründe liegen im konkreten Fall nicht vor. Bei beiden Gewählten handelt es sich um erfahrene Feuerwehrdienstleistende. Herr Schindlbeck jun. war zuvor schon der stellvertretende Kommandant der FFW Grafendorf. Der Gemeinderat ist für die Bestätigung der Gewählten zuständig.

**Beschluss 1:**

Herr Martin Schindlbeck jun. wird als der am 06.03.2022 gewählte Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf bestätigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 64 / 2022**

**Beschluss 2:**

Herr Florian Forstner wird als der am 06.03.2022 gewählte Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf bestätigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 65 / 2022**

## **8. Aufstellung der gemeindlichen Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen**

Die Vorberatung des Haushalts 2022 fand in der Sitzung vom 07.03.2022 statt. Der Gemeinderat hatte alle Entwurfsunterlagen vorab per E-Mail erhalten. Er erhielt die aktualisierten Unterlagen nochmals in der Woche vor der Sitzung per E-Mail. Nach Art. 65 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Erste Bürgermeister geht auf die wichtigsten Kennzahlen und Positionen des Haushalts ein:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2022 liegt bei ca. 10 Mio. EUR und entspricht damit ungefähr den Vorjahreswerten. Der Verwaltungshaushalt gibt den laufenden Bedarf wieder. Der Vermögenshaushalt steht für die investiven Maßnahmen. Für 2022 wird mit einer Negativzuführung (vom Vermögens- in den Verwaltungshaushalt) gerechnet, und zwar in Höhe von ca. 365.500 EUR. Für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 wird mit einer im Vergleich zu den Vorjahren geringen Positivzuführung gerechnet. Die eher negative Entwicklung bei der Zuführung ist auf den Aufschub diverser Maßnahmen in den vergangenen Jahren zurückzuführen. In dem Zuge berichtet der Erste Bürgermeister, dass die Baumaßnahmen der Freibadsanierung Tegernbach voraussichtlich am 04.04.2022 beginnen werden. Die allgemeine Rücklage in Höhe von ca. 3,5 Mio. EUR (Stand 31.12.2021) soll 2022 durch Entnahmen auf ca. 950.000 EUR reduziert werden, was mit den diversen Maßnahmen zusammenhängt und einen Rücklagenbestand über dem gesetzlichen Mindestmaß gewährleistet. Die Gesamtschulden werden dem Planwerk zufolge von ca. 1,6 Mio. EUR im Jahr 2022 auf ca. 5,2 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Die Darlehen bei der Fa. Bayerngrund für die Neubaugebiete Am Wiesfeld und Kugelberg II sind vollständig abgewickelt. Bei den regulären Schulden wurde 2021 der Versuch einer Sonderkündigung unternommen, allerdings nur teilweise erfolgreich. Die Schuldenentwicklung ist maßgeblich von der Umsetzung der Vorhaben abhängig und kann nur vorsichtig prognostiziert werden. Zudem sind Zuweisungen und sonstige Förderungen in den Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Der Erste Bürgermeister stellt die besonderen Haushaltsansätze vor.

Besondere Maßnahmen im Verwaltungshaushalt:

- Einzelplan 2 (Schulen): Sanierungsarbeiten: Flachdach Turnhalle, 2022: 180.000,00 EUR
- Einzelplan 4 (Soziale Sicherung):
  - Tarifbeschäftigte Kindergarten „Bunte Welt“: Neuanstellung Erzieherin ab September 2022, Tarifierhöhungen; 2022: 350.000,00 EUR, ab 2023: 380.000,00 EUR
  - Kindergarten „Bunte Welt“: Außenanstrich, Linolböden, Malerarbeiten Innenbereich: 33.000,00 EUR
  - Wärmepumpe und Solartherme, 2022: 70.000,00 EUR
- Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen, Verkehr):
  - Zugang Fichtenweg; 2022: 55.000,00 EUR
  - Sanierung Unterbau u. Asphaltierung in Notzenhausen zum „Fischerstüberl“; 2022: 155.000,00 EUR
  - Sanierung Kirchenweg an der Volksfestwiese; 2022: 180.000,00 EUR



- Straße nach Kreuth; 2022: 90.000,00 EUR
- Burgstaller Straße; 2022: 200.000,00 EUR, 2023: 140.000 EUR
- Straßensanierung Fichtenweg; 2022: 100.000,00 EUR, 2023: 150.000,00 EUR
- Umsetzung notwendiger Sanierungsarbeiten, kleinere, laufende Ausgaben; ab 2023: 500.000,00 EUR p. a.
- Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung):
  - Globalberechnung für Kalkulation Entwässerungsgebühren: 2022: 8.000,00 EUR, 2025: 8.000,00 EUR
  - Aktualisierung Kanalspartenpläne; 2022: 15.000,00 EUR

#### Besondere Maßnahmen im Vermögenshaushalt:

- Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung): Neuschaffung eines Zeiterfassungssystem mit einer Stempeluhr im Rathaus; 2022: 22.000,00 EUR
- Einzelplan 1 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung):
  - Neues Einsatzfahrzeug für die Feuerwehr Tegernbach; 2022: 60.000,00 EUR
  - Neuerrichtung Feuerwehrgebäude Enzelhausen; 2024: 100.000,00 EUR; 2025: 300.000,00 EUR
- Einzelplan 2 (Schulen – Grundschule Rudelzhausen):
  - IT-Ausstattung „Digitalpakt Schule“; Investitionszuweisungen 2022: 56.000,00 EUR
  - Ausbau Internet Grundschule, umfangreiche Kabelverlegung für Digitalisierung, Brandschutzerneuerung; 2022: 75.000,00 EUR
  - Ausbau Ganztagsbetreuung; 2024 u. 2025: 200.000,00 EUR
  - Neue Tartanbahn; 2024: 50.000,00 EUR
- Einzelplan 4 (Soziale Sicherung): Kirchliche Kindergartenerweiterung und Krippenneubau St. Wolfgang; ab 2023 insgesamt: 1,8 Mio. EUR (geschätzt); staatliche Investitionszuweisung ab 2024 insgesamt: 1,2 Mio. EUR (geschätzt)
- Einzelplan 5 (Sport, Gesundheit, Erholung): Generalsanierung Freibad Tegernbach; ab 2022: 2.100.000,00 EUR; staatliche Investitionszuweisung 2022: 300.000,00 EUR (geschätzt)
- Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen, Verkehr):
  - Radweg Tegernbach – Hebrontshausen; 2022: 80.000,00 EUR
  - Planungskosten und Baukosten (2024, trägt Landkreis) Radweg Tegernbach – Hebrontshausen; 2023: 30.000,00 EUR, 2024: 450.000,00 EUR
  - Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens: Salzsilo 25.000,00 EUR in 2024;
  - LED-/Solarumrüstung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung; 2022: 90.000,00
  - Hochwasserfreilegung Tegernbach; 2022: 200.000,00 EUR, 2023: 500.000,00 EUR, 2024: 160.000 EUR
- Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung):
  - Verlängerung Regenwasserkanal Tegernbach; 2022: 50.000,00 EUR, 2023: 200.000 EUR
  - Urnenerdgrabssysteme; 2022: 15.000,00 EUR, 2023: 20.000,00 EUR
  - Bauhof: Druckspüler; 2022: 23.000,00 EUR; Ersatz John Deere (6320) 80.000,00 EUR in 2023; EDV und Kleingeräte, Auslegemäher u. Astschere, Schutzkleidung, Lagerbehälter Schmierstoffe, 30.000,00 EUR in 2024
  - Bauhof: Neubau Materiallagerhalle; 2023: 150.000,00 EUR (geschätzt)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen in der vorgelegten und vorberatend thematisierten Form.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 66 / 2022**

### **9. Neuerlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung und Neukalkulation der entsprechenden Gebühren**

Die gemeindlichen Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen müssen nach kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben neu kalkuliert werden. Die Gebühren sollen für das Schuljahr 2022/2023 von 2,00 auf 3,00 EUR/Buchungsstunde erhöht werden. Die Geschwisterermäßigung soll entfallen. Hierzu wurde dem Gemeinderat vorab am 11.03.2022 per E-Mail ein Vorschlag inklusive Begründung zugesandt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Mittagsbetreuungsgebührensatzung für das Schuljahr 2022/2023 in der vorgelegten Fassung.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 67 / 2022**

### **10. Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Tax-Compliance-Management-Systems für die Gemeinde Rudelzhausen**

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen (z. B. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung – Schwarzgeldbekämpfungsgesetz – vom 28.04.2011, BGBl. I S. 676) und darauf aufbauender Verwaltungsanweisungen steuerstrafrechtliche Regelungen verschärft. Parallel haben durch Gesetzesänderungen (z. B. § 2b UStG) Regelungen in die Gesetze Einzug gefunden, die die Komplexität der Besteuerung der öffentlichen Hand bedeutend erhöhen. Auch die zunehmende Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung erhöhen mittelfristig die Gefahr nicht gesetzeskonformen Handelns. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts der öffentlichen Hand sowie der teilweise dezentralen Struktur mit externen Zahlstellen lässt sich bei der Gemeinde Rudelzhausen die Gefahr nicht vollständig ausräumen, dass Steuererklärungen im Einzelfall verspätet, fehlerhaft oder unvollständig bei den Finanzbehörden eingereicht werden.

Erkennt die Gemeinde, dass von oder für sie abgegebene Steuererklärungen unrichtig oder unvollständig waren und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen (§ 153 AO). Die Anzeigepflicht besteht ferner, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder sonstige Steuervergünstigung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen. Erfolgt die unverzügliche Anzeige und Richtigstellung, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, wenn es sowohl am Vorsatz als auch an der Leichtfertigkeit fehlt (TZ 2.2 S. 1 zu § 153 AEAO). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die politische Verwaltungsspitze und ggf. Beschäftigte der gemeindlichen Dienststellen straf- oder ordnungsrechtlich herangezogen werden (§ 370 AO – Steuerhinterziehung – bzw. § 378 AO – leichtfertige Steuerverkürzung – mit Geldstrafen

bzw. in schwereren Fällen auch Freiheitsstrafen). Es ist absehbar, dass das gesetzliche Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO in der kommunalen Welt vielfach ins Leere läuft, da deren Wirksamkeit voraussetzt, dass eine Nacherklärung für die letzten zehn Jahre erfolgt, der Nachzahlungsbetrag sofort vollständig entrichtet wird und die Erklärung das Gebot der Vollständigkeit uneingeschränkt erfüllt. Jeder erst im Anschluss an eine Selbstanzeige entdeckter weiterer Fehler würde die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige aufheben.

Ob im Einzelfall Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Die staatliche Finanzverwaltung sieht es daher als Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes bzw. einer Leichtfertigkeit, wenn „der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet“ hat, „welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient“ (TZ 2.6 S. 6 zu § 153 AEAO). Umgekehrt bedeutet dies, dass der Vorwurf der Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung leichter aus dem Weg zu räumen ist, wenn die Gemeinde Rudelzhausen ein solches innerbetriebliches Kontrollsystem besitzt. Ein solches System wird auch als „Tax Compliance Management System“ (TCMS) bezeichnet.

Welchen Umfang ein solches TCMS hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichte am 31.05.2017 einen Praxishinweis, der die Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS gem. IDW PS 980 zum Gegenstand hat und an dem sich die einschlägigen Verbände orientieren. Der Deutsche Städtetag hat einen Leitfaden für den Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in Kommunen herausgegeben, der für die Gemeinde herangezogen werden kann.

Die endgültige Ausgestaltung eines TCMS kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erarbeitet werden. Der Fiskus setzt auch nicht voraus, dass ein solches TCMS bereits besteht, wissend, dass die Ausgestaltung ein langwieriger Prozess ist. Gleichwohl erwartet der Fiskus, dass entsprechende Projekte ernsthaft angeschoben werden. Dazu sind die folgenden Schritte erforderlich:

- Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung und der bereits laufenden TC-Maßnahmen, insbesondere der zur Befolgung der Steuerpflichten errichteten Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse sowie der erlassenen Verwaltungsanweisungen,
- Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Konzepts für das weitere Vorgehen.

Die Verpflichtung zur steuerlichen Pflichterfüllung trifft nach § 34 AO den gesetzlichen Vertreter der Stadt, damit zunächst den Ersten Bürgermeister. Ihm obliegt es – sofern nicht bereits vorhanden –, Strukturen zu schaffen, mittels derer diese Pflichterfüllung erfolgen kann. Das Hauptziel des Compliance-Projekts liegt darin, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit sämtlicher Steuererklärungen und -meldungen zu gewährleisten sowie finanzielle, politische und strafrechtliche Risiken für die Gemeinde und deren Beschäftigten zu minimieren. Zudem geht es darum, Reputationsschäden zu vermeiden. Eine konkrete Projektdauer kann nicht veranschlagt werden, weil es sich um eine immerwährend begleitende Aufgabe handelt. Der Projektfortgang sowie etablierte Systeme müssen stets kritisch hinterfragt und dokumentiert werden. Sie müssen einem ständigen Monitoring unterliegen. In einer ersten Projektstufe sollen grundsätzliche Rahmenbedingungen, die konkreten Projektziele, der bestehende organisatorische Aufbau sowie die damit verbundenen Abläufe des Steuererklärungsprozesses und der Sicherstellung der steuerlichen Pflichterfüllung aus den hierfür bestehenden Regelungen aufgenommen bzw. herausgearbeitet werden. Vorhandene Regelungen sind zu erfassen und auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Das Projekt ist federführend bei der Kämmerei anzusiedeln, erfordert aber eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung über alle Organisati-

onseinheiten hinweg. Die ggf. erforderlichen Haushaltsmittel müssen während der Projektarbeit festgestellt werden (z. B. Hard- und Software, Qualifizierung, externe Beratung, Fortbildung, Literatur). Der Gemeinderat ist für den Grundsatzbeschluss zum Start eines Tax Compliance Management Systems zuständig.

**Beschluss:**

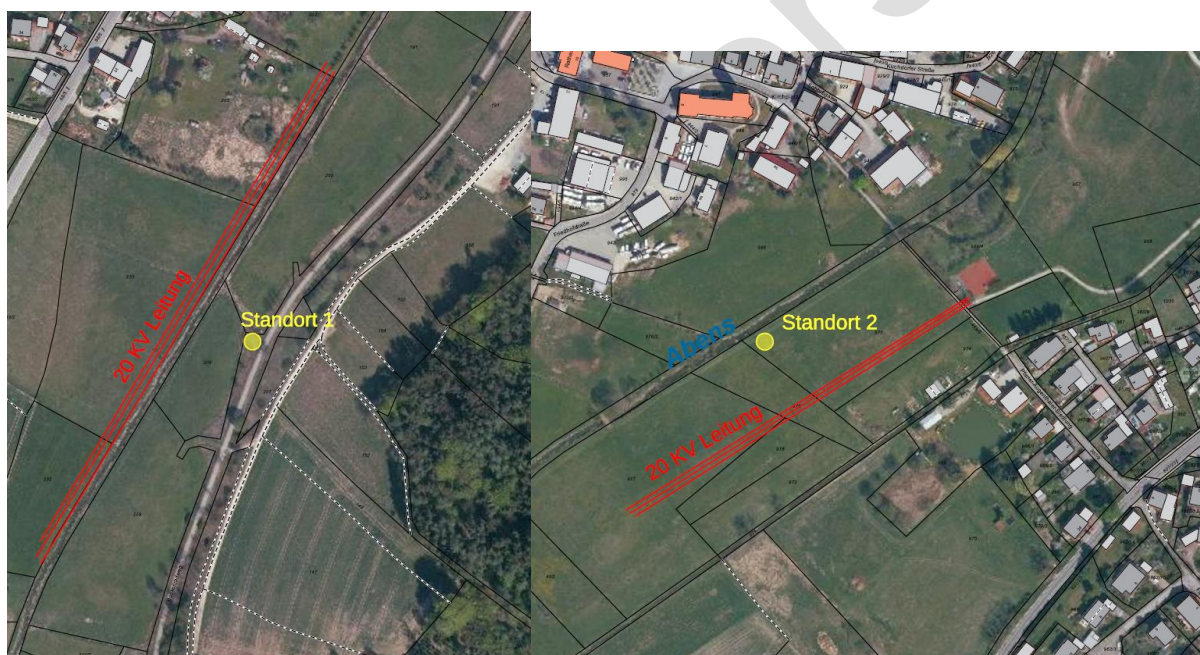
Die Gemeinde Rudelzhausen etabliert ein Tax-Compliance-Management-System nach den vorgenannten Kriterien und sorgt für dessen ständige Aktualität.

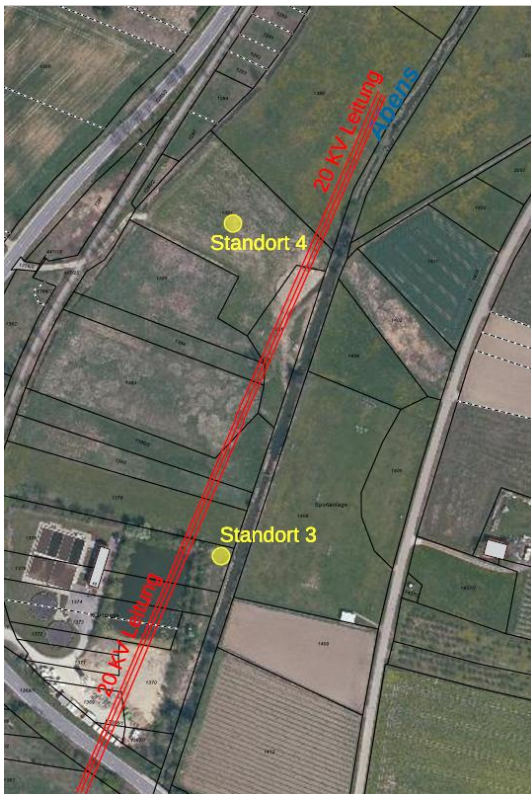
**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 68 / 2022**

## 11. Mitteilungen des Bürgermeisters

### 11.1 Mögliche Standorte für ein Storchennest

Es werden folgende potentielle Standorte für die Aufstellung eines Masts auf gemeindlichem Grund zur Ansiedlung eines Storchennests vorgestellt:





Stets ist die Nähe zur 20-KV-Leitung zu beachten. Sofern der Mast eine Höhe von 10 m nicht übersteigt, ist seine Aufstellung genehmigungsfrei. Eine nähere Prüfung der möglichen Standorte im Zusammenwirken mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) steht an. Auf Nachfrage von GR Forster teilt der Erste Bürgermeister mit, dass nur ein Mast angedacht ist. Der Gemeinderat erhebt hiergegen keine grundsätzlichen Einwände. GR Scheer hält die Standorte 3 und 4 für nicht optimal, weil die Nähe zur TSV-Flutlichtanlage und der Lärm vom Trainingsgelände die Brutstätte beeinträchtigen könnten.

### 11.2 Aktion Saubere Landschaft

Am 26.03.2022 wird die Aktion Saubere Landschaft stattfinden. Für die Helfer\*Innen gibt es ab 10:00 Uhr im Wertstoffhof eine Brotzeit.

### 12. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer